

Synopse

Teilrevision Energiegesetz 2016

| | |
|--|---|
| | |
| | Beschlussesentwurf: Teilrevision des Energiegesetzes |
| | <i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998[SR 730.0.] und Artikel 117 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX XXXX <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass Energiegesetz vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert: |
| § 1 Ziele ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch: a) Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung; b) Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung; c) Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern; d) Förderung erneuerbarer Energieträger; e) Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung. | |

| | |
|---|--|
| <p>^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattung sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.</p> <p>² Kanton und Gemeinden berücksichtigen in ihrer gesamten Gesetzgebungs- und Vollzugstätigkeit die Grundsätze dieses Gesetzes.</p> | <p>^{1bis} Insbesondere Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.</p> |
| <p>§ 5 Beiträge</p> <p>¹ Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge leisten für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Abklärung von Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien und Abwärmern;b) die Erforschung und Entwicklung von Anlagen zur Nutzung von Energieträgern;c) die Abklärung und Planung von Gemeinschaftsanlagen zur Energiegewinnung und Energieversorgung;d) ...e) die Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien;f) ...g) Massnahmen zur rationellen Energienutzung. <p>³ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p> | <p>² Der Kanton kann für folgende Massnahmen Beiträge leisten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) rationelle Energienutzung;b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten;e) Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.g) <i>Aufgehoben.</i> |
| | <p>§ 5^{bis} Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®)</p> <p>¹ Für das Mass der Energieeffizienz von Gebäuden gilt der Energieausweis der Kantone (GEAK®).</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| | <p>² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK® Plus beizubringen.</p> |
| | <p>§ 8^{bis} Anforderung Eigenstromerzeugung</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber, wobei für die installierte Leistung nie 30 kW oder mehr verlangt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Art und Umfang sowie Befreiungen. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.</p> |
| <p>§ 9 Wärmeanlagen</p> <p>¹ Für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt von Heiz-, Warmwasserbereitungs- und Prozesswärmeanlagen werden Vorschriften erlassen.</p> <p>² Für die Sanierung ungenügender Anlagen werden angemessene Fristen gesetzt.</p> | <p>³ Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen, sofern die Verordnung keine Befreiungen vorsieht, zu ersetzen.</p> |
| <p>§ 11 Anlagen zur Kühlung- und/oder Befeuchtung</p> <p>¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.</p> <p>² Bei bestehenden Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung von Räumen gilt bei einer wesentlichen Änderung Absatz 1 sinngemäss.</p> | <p>§ 11 Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung</p> <p>¹ Für den Einbau von Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung von Räumen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Anlagen mit einer geringen Leistung können vom Bedarfsnachweis befreit werden.</p> |
| <p>§ 12 Heizungen im Freien und Freiluftbäder</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, oder wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, undc) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist. <p>² Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p> | <p>¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Sportanlagen etc.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, undb) bauliche Massnahmen und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und <p>³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverlust vorhanden ist.</p> |
| <p>§ 13^{bis} Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen</p> <p>¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die entweder keine Verbindung zum öffentlichen Verteilernetz haben oder der Betrieb zur Notstromerzeugung sowie Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr.</p> | <p>¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird, oderb) die Elektrizitätserzeugungsanlage keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Verteilernetz hat, oderc) die Elektrizitätserzeugungsanlage zur Erzeugung von Notstrom dient und Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ausführt. |

| | |
|--|--|
| <p>§ 15 Verbrauchabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten</p> <p>¹ Neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.</p> | <p>§ 15 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</p> <p>² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für das Heizen pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.</p> |
| <p>§ 15^{bis} MINERGIE-Standard in kantonalen Bauten</p> <p>¹ Bei Neubauten ist der MINERGIE-Standard anzustreben, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll und der Aufwand verhältnismässig ist.</p> <p>² Bei Umbauten oder Sanierungen ist gleichzeitig eine energetische Sanierung anzustreben, soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll und der Aufwand verhältnismässig ist.</p> | <p>§ 15^{bis} Öffentliche Bauten</p> <p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in der Verordnung einen Standard oder Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom fest.</p> |
| <p>§ 19 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kantonsrat</p> <p>a) fasst Beschlüsse über Energieanlagen gemäss § 4;</p> <p>b) beschliesst die notwendigen Kredite für Beiträge nach § 5 im Rahmen der Globalbudgets.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>a) beschliesst das Energiekonzept nach § 2;</p> <p>b) erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz;</p> <p>c) erlässt Bestimmungen über Steuererleichterungen (§ 6);</p> <p>d) bestimmt über die Verbindlichkeit von Normen, Richtlinien und Empfehlungen (§ 18);</p> <p>e) errichtet eine Energiefachstelle und bezeichnet die zuständigen Departemente;</p> <p>f) leistet auf Grundlage der vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets Beiträge nach § 5; er kann diese Kompetenz für Beiträge bis maximal 100'000 Franken durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>³ Das zuständige Departement</p> <p>a) führt eine Energiefachstelle für die Belange der Information, Beratung und Ausbildung (§ 3);</p> <p>b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlungs- und/oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});</p> <p>c) erteilt Ausnahmegewilligungen nach § 17;</p> <p>d) führt die Aufsicht und Kontrolle über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten (§ 15).</p> | <p>b) erlässt Verfügungen über Grossverbraucher (§ 9^{bis}), Abwärmenutzung (§ 10), Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung (§ 11), Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (Art. 7 eidg. EnG) und Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13^{bis});</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen die Vorschriften über Wärmeschutz (§ 8), Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 8^{bis}), Wärmeanlagen (§ 9), Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12), ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12^{bis}) sowie über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 15).</p> |
| <p>§ 21^{bis} Übergangsbestimmung</p> | |

| | |
|--|--|
| | |
| <p>¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 ersetzt werden.</p> <p>² In Härtefällen entscheidet das zuständige Departement.</p> | <p>¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2030 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. |
| | Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum. |